

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 6. bis 12. Januar 1889.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. Basel 1, St. Gallen 2, Freiburg 4.

Scharlach. Lausanne 2.

Diphtheritis und Croup. Zürich 3, Basel 3, Bern 1, Winterthur 1,
Biel 1.

Keuchhusten. Freiburg 1.

Rothlauf. Zürich 1, Genf 1, Basel 1.

Typhus. Bern 2, Biel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Bern 1, Lausanne 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Verzeichniss

der vom

**Bundesrathe zur Betreibung einer Auswanderungsagentur
und zum geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebillets**

patentirten Personen und Gesellschaften,

sowie der

Unteragenten derselben.

(Jährliche Zusammenstellung, in Gemäßheit von Art. 8 des Bundesgesetzes
vom 22. März 1888.)

A. Auswanderungsagenturen.

I. Louis Kaiser in Basel.

(Firmainhaber: *Louis Kaiser-Kälchsperger*.)

(Angestellte des Hauptbüreau in Basel: Jean Oes; Oskar Schenker;
Joh. Adam Thurnheer).

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Neeracher, Markus	Zürich	Zürich.
Zollinger, Johannes	Winterthur	"
Studer, Adolf	Interlaken	Bern.
Glaus, Kaspar	Oberried	"
Aebersold, Johann	Ober-Dießbach	"
Knörri, Fried. Emil	Bern	"
Oesch, Gottlieb	Thun	"
Kupferschmid-Hefti, Rud.	Burgdorf	"
Kuhnen-Moor, Jakob	St. Stephan	"
Kälin, Eduard	Einsiedeln	Schwyz.
Vogel-Röthlin, Karl	Kerns	Unterwalden o.d.W.
Walter, Gottfried	Löhningen	Schaffhausen.
Theiler, Joh. Joseph	Rorschach	St. Gallen.
Metzger-Keller, Joh.	Goßau	"
Mafli, Karl Alfred	St. Gallen	"
Rohr, Johann	Mägenwyl	Aargau.

Louis Kaiser in Basel (Fortsetzung):

Name.	Wohnort.	Kanton.
Gianatelli, Gaspare	Locarno	Ticino.
Ulrich, Pietro	Bellinzona	"
Imsand-Gaillard, Ch.	Sion	Valais.
Court, Arthur Anatole	Neuchâtel	Neuchâtel.
Koch-Isch, F. A.	Genève	Genève.

II. Rommel & Cie. in Basel.

(Firma inhaber: Philipp Rommel, J. J. Bolliger, Leo Rommel.)

(Zur Geschäftsführung einzig bevollmächtigt: Leo Rommel.)

(Angestellte des Hauptbüreau in Basel: Emil Dändliker; E. Mayer).

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Bolliger, Rudolf	Zürich	Zürich.
Oetiker, Joh. Heinrich	Bülach	"
Schori, Bendicht	Dürrenast b. Thun	Bern.
Meyer, Julian	Bern	"
Moser, Vinzenz	Langnau	"
Bueche, Emil Ernest	Bellelay	"
Sterchi, Eduard	Aarmühle	"
Gogniat, Simon	Porrentruy	"
Moor, Johann	Innertkirchen	"
Widmer, Hans	Luzern	Luzern.
Walker, Anton	Altorf	Uri.
Gyr, Conrad	Einsiedeln	Schwyz.
Röthlin, Nielaus	Sarnen	Unterwalden o.d.W.
Oertli, Heinrich	Ennenda	Glarus.
Stüssi, Jakob	Schwanden	"
Wäber, Eugène	Bulle	Fribourg.
Brodbeck, Jakob	Basel	Baselstadt.
Auer, Jakob	Unterhallau	Schaffhausen.
Brütsch, Ferdinand	Schaffhausen	Schaffhausen.
Egli, Jakob	Rapperswyl	St. Gallen.
Maron, Alphons	Altstätten	"
Hohl, Eduard	St. Gallen	"
Luzi, Christian	Mayenfeld	Graubünden.
Allemann, Peter	Klosters	"
Simmen, Martin	Ilanz	"
Näf, Johann	Chur	"
Attenhofer, Wilh.	Baden	Aargau.
Graf, Hans	Brugg	"
Hauenstein, Emil	Unterendingen	"

Rommel & Cie. in Basel (Fortsetzung):

Name.	Wohnort.	Kanton.
Ribi-Labhardt, Reinhard	Kreuzlingen	Thurgau.
Pasquali, Antonio	Chiasso	Ticino.
Bernasconi, Giuseppe	Lugano	"
Berta, Francesco	Giubiasco	"
Lombardi, Angelo	Airolo	"
Ruffieux, Emile	Lausanne	Vaud.
Rouge, Henri	"	"
Brindlen, Robert	Sion	Valais.
Muller, Andr. Valentin	Neuchâtel	Neuchâtel.
Bruel, Jean Alb.	Genève	Genève.

III. Schneebeli & Cie. in Basel.*(Firmainhaber: Schneebeli-Gentner.)**(Angestellter des Hauptbüreau in Basel: Eugen Imhoff).***Unteragenten:**

Name.	Wohnort.	Kanton.
Hösli, Johann	Glarus	Glarus.
Bäschlin, Konrad	Schaffhausen	Schaffhausen.
Baumann, Otto	St. Gallen	St. Gallen.
Rüdliger, Balthasar	Schmerikon	"
Pola, Erminio	Poschiavo	Graubünden.
Gredig-Buchli, Lorenz	Chur	"
Ursprung, Vinzenz	Herznach	Aargau.
Nobile, Antonio	Lugano	Ticino.
Vareña, Giuseppe	Locarno	"
Fiori, Giuseppe	Minusio	"
Guscetti, Agostino	Ambri	"
Gaillard, Maurice	Sion	Valais.

IV. Wirth-Herzog in Aarau.*(Angestellter des Hauptbüreau in Aarau: Widmer, Felix Jakob).***Unteragenten:**

Name.	Wohnort.	Kanton.
Jost, Samuel	Krattigen	Bern.
Iselin, Andreas	Glarus	Glarus.
Meyer, Adolf	Balsthal	Solothurn.
Pfeiffer, Kaspar	St. Gallen	St. Gallen.
Brunner, Jos. Franz Karl	"	"
Schmid, Heinrich	Reinach	Aargau.
Marcionetti, Pietro	Sementina	Ticino.

V. C. Corecco und A. Brivio in Bodio.

Firmainhaber: Carlo Corecco und Aquilino Brivio.)
(Angestellter des Hauptbüreau in Bodio: Carlo Brivio.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Stæhli-Simon, E. A.	Basel	Basel-Stadt.
Ramelli, Carlo	Airolo	Ticino.
Biaggini, Antonio	Giubiasco	"
Tomasini, Vincenzo	Someo	"
Sordelli, Francesco	Locarno	"
Corecco, Antonio	Biasca	"
Nadig, Cristiano	Chiasso	"
Molo, Evaristo	Bellinzona	"
Ferrazzini, Matteo	Borgnone	"
Foletta, Giovanni	Gerra-Verzasca	"

VI. J. Leuenberger & Cie. in Biel.

(Firmainhaber: Isaak Leuenberger, Vater, und Isaak Leuenberger, Sohn.)
(Angestellter des Hauptbüreau in Biel: Joseph Beltrametti.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Schmid, Alexander	Bern	Bern.
Schär, J. Andreas	Langenthal	"
Nägeli, Johannes	Innetkirchen	"
Bützberger, Johann	Burgdorf	"
Jeanneret, Charles	Neuchâtel	Neuchâtel.
Pfister, Albert	Chaux-de-Fonds	"

VII. A. Zwilchenbart in Basel.

(Firmainhaber: Karl Joh. Imobersteg & Johann Imobersteg.)
(Angestellte des Hauptbüreau in Basel: Oskar Burri; Otto Schär; Christ Moser; Albin Werdenberg; Hermann Arnold; Fritz Schilling.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Pluß, Albert	Zürich	Zürich.
Abplanalp, Hans	Bern	Bern.
Nägeli, Kaspar	Meiringen	"
Held, Johaun	Huttwyl	"
Hermann, Theophile	St-Imier	"
Hildtbrand, Johann	Zweisimmen	"
Lanz, Jakob	Wiedlisbach	"
Hänni, Adolf	Delsberg	"
Mamie, Joh. Bapt.	Moutier	"

A. Zwischenbart in Basel (Fortsetzung):

Name.	Wohnort.	Kanton.
Muri, Kasimir	Luzern	Luzern.
Huber, Andreas	Altorf	Uri.
Annen, J. Mart.	Schwyz	Schwyz.
Lienert, Emil	Einsiedeln	"
Seiler, Otto	Sarnen	Unterwalden o.d.W.
Blesi, Samuel	Schwanden	Glarus.
Pfluger-Berger, Karl	Solothurn	Solothurn.
Schallenberg, Christian	Basel	Basel-Stadt.
Grädel, Fritz	"	"
Kupli, Hans	"	"
Schöttlin, Konrad	Schaffhausen	Schaffhausen.
Funk, Heinrich	St. Gallen	St. Gallen.
Thiemeyer, August	Buchs	"
Hosang, J. Michael	Ilanz	Graubünden.
Wüthrich-Lüdi, S.	Aarau	Aargau.
Meyer, Ulrich	Kreuzlingen	Thurgau.
Kesselring, J.	Bischofszell	"
Bustelli, Cesare	Lugano	Ticino.
Nessi, Antonio	Locarno	"
Consolascio, Giovanni	"	"
Blanchoud, Henri Théod.	Lausanne	Vaud.
Veuillet, Gabriel	St. Maurice	Valais.
Bürcher, Emile	Brigue	"
Thévenaz, Albert	Neuchâtel	Neuchâtel.
Kunz, Jean	Chaux-de-Fonds	"
Gmehlin, Frédéric	Genève	Genève.

B. Passagebillet-Verkäufer.**Danzas & Cie. in Basel.**

(*Firmainhaber*: Jules Danzas in Paris und Laurent Werzinger in Basel.)

Zur Geschäftsführung in der Schweiz einzig bevollmächtigt: L. Werzinger.

Zweiggeschäfte:

Zürich: Vorsteher: Ammann, Gustav, in Enge.
 St. Gallen: " Hausmann, Christian, in St. Gallen.

Bern, den 8. Januar 1889.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn K. Max Siber von Zürich

als wählbar für eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 15. Januar 1889.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.**

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Zufolge einer vom schweizerischen Konsulat in Genua dem Bundesrath gemachten Mittheilung kommt es nicht selten vor, daß schweizerische Auswanderer, welche sich bereits mit Schiffsbillets für die Reise nach Amerika versehen haben, am Vorabend des Einschiffungstages ohne Schriften daselbst anlangen. Nun können sich aber in Genua schriftenlose Personen nicht nach Amerika einschiffen, was zur Folge hat, daß jene Leute meist in große Verlegenheit gerathen. Gelingt es hie und da dem Konsulat, auf telegraphischem oder anderem Wege die Identität der Betreffenden festzustellen, um sie daselbst mit Pässen versehen zu können, so kommen die Leute ohne großen Schaden weg, allein die Möglichkeit der Feststellung der Identität ist nicht immer vorhanden. Die meisten der betreffenden Auswanderer geben vor, in der Schweiz vernommen zu haben, daß man nach Amerika keine Schriften nöthig habe. Das Konsulat wünscht daher, daß das schweizerische Publikum auf diese irrthümliche Ansicht aufmerksam gemacht werde, welchem Wunsche das unterzeichnete Departement durch gegenwärtige Publikation Folge gibt.

Bern, den 5. September 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.**

Bekanntmachung

betreffend

Kautionsherausgabe an die Feuerversicherungsgesellschaft „The Guardian“.

Die Feuerversicherungsgesellschaft „The Guardian“ in London hat auf die Konzession des Bundesrathes zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz Verzicht geleistet und sucht um die Rückgabe der hinterlegten Kaution von Fr. 50,000 nach. Diese Kaution haftet dem Staate und den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft. Allfällige Einsprachen gegen deren Herausgabe sind **bis zum 1. April 1889** der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen. Erfolgen keine Einsprachen, so wird nach Ablauf der angeführten Frist die Rückgabe der Kaution ohne Weiteres stattfinden.

Bern, den 20. September 1888.

³

**Schweiz. Industrie- & Landwirtschaftsdepartement:
Abtheilung Versicherungsamt.**

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Laut einem Berichte des schweizerischen Generalkonsulats in Madrid vom 15. dies fahren angeblich spanische Militärgefangene ungestört fort, leichtgläubige Leute mit Vorgaukelung verborgener Schätze etc. um ihr gutes Geld zu beschwindeln, und es soll auch jetzt noch ihre Thätigkeit nicht selten auf die Schweiz sich erstrecken. Herr Lardet beantragt deßhalb, neuerdings*) eine bezügliche Warnung im Bundesblatt zu erlassen.

Bern, den 19. November 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Es erschien nämlich eine solche im Bundesblatt vom Jahr 1885, Band II, Seite 103, und vom Jahr 1886, Band III, Seite 414.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Seit 1. d. Mts. wird bei der absoluten Denaturation dem Sprit kein Anilinroth mehr zugesetzt. Dem Vernehmen nach sollen, ungeachtet der hierauf bezüglichen, unterm 26. Mai d. J. im Bundesblatt, Band III, Seite 226, sowie im Handelsamtsblatt vom 30. gl. Mts., Nr. 68, erschienenen Bekanntmachung, gegenwärtig noch bei einzelnen Verkäufern Vorräthe von roth gefärbtem Brennsprit existiren.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Zusatz an Anilinroth s. Z. nicht zum Zweck der Denaturation dem Alkohol zugesetzt wurde, sondern lediglich um denselben im Falle von mißbräuchlicher Verwendung leichter kenntlich zu machen, siebt sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, hiedurch aufmerksam zu machen, daß es jedem Händler nunmehr frei steht, die Entfärbung von allfällig noch in seinem Besitze befindlichem absolut denaturirtem Sprit vornehmen zu lassen.

Um diesfalls dem Handel möglichst an die Hand zu gehen, wird auf folgendes mit unbedeutenden Kosten verbundenes Entfärbungsverfahren hingewiesen :

Dem zu entfärbenden Sprit werden **per Hektoliter ca. 200 Gramm Zinkstaub** und ca. ein Weinglas voll **Essig** (eventuell $\frac{1}{2}$ Glas Essigsprit) zugesetzt, und mit einem geeigneten Instrumente (hölzernen Stabe oder Haken) wird hierauf das Ganze mehrmals gut umgerührt. Kleinere Quantitäten können auch einfach gehörig geschüttelt werden. Diese Manipulation bewirkt schon nach kurzer Zeit eine vollständige Entfärbung des Spiritus, welcher nun — nach ca. $\frac{1}{2}$ Stunde — z. B. durch einen Filzsack oder ein Flanellfilter abfiltrirt und verwendet werden kann.

Für die Entfärbung von Spritquantitäten unter einem Hektoliter ist der Zusatz an Zinkstaub und Essig selbstredend entsprechend zu reduzieren. Der Zinkstaub muß in gut verschlossenen, trockenen und nicht hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden, weil er die Feuchtigkeit leicht anzieht und sich infolge dessen bis zur Entzündung erhitzen kann.

Bern, den 3. August 1888. [73]

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen, die seit dem 1. Mai 1888 für **Mehl, Mineralwasser** oder **sammetartige Baumwollgewebe** ausgestellt worden sind, auf welchen Artikeln vom 1. Januar 1889 an eine Zollermäßigung eintritt (Mehl von Fr. 2. 50 auf Fr. 2, Mineralwasser von Fr. 3 auf Fr. 1. 50, Baumwollsammet von Fr. 50 auf Fr. 40), haben Anspruch auf den ermäßigten Zoll für diejenigen Quantitäten, welche erst vom 1. Januar 1889 an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden.

Um dieser Zollermäßigungen theilhaftig zu werden, haben die Inhaber solcher Geleitscheine dieselben bis zum 31. Dezember 1888 der Eintrittszollstätte vorzuweisen, in Begleit eines notarialisch oder behördlich ausgestellten Bücherauszeuges, durch welchen nachgewiesen wird, wie viel von der im Geleitschein verzeichneten Waare bis zum 31. Dezember 1888 bereits in der Schweiz verkauft worden ist (Angabe der Anzahl Säcke, beziehungsweise Kisten u. s. w., Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts).

Gegen diesen Nachweis wird ihnen die Zollstätte neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für den noch nicht verkauften Theil der Waare ausstellen, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die im Jahre 1888 im Inlande verkauften Waarenquantitäten wird sodann der Einfuhrzoll nach den alten Ansätzen bezogen werden.

Wer vorstehend bedungenen Nachweis zu leisten unterläßt, hat für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Geleitscheines vom Jahre 1888 nicht ausgeführte Waarenquantum den Zoll nach den alten Tarifansätzen zu entrichten.

Bern, den 19. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Deklaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.

Da die Bezeichnungen Grob- und Feinstickerei nicht mehr allgemein als gleichbedeutend mit Kettenstich- und Plattstichstickerei gebraucht werden, und daher zu vielfachen Verwechslungen Anlaß geben, so wird diese Unterscheidung im Veredlungsverkehr fallen gelassen. An ihre Stelle treten vom 1. Januar 1889 ab die beiden Hauptkategorien des statistischen Waarenverzeichnisses:

Kettenstich- (Nr. 292 und 292 a) und Plattstichstickerei (Nr. 292 b-d).

Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien sind von den Waarenführern vom 1. Januar an bei Abgabe ihrer Deklaration zur Freipaßabfertigung die Stickböden auseinanderzuhalten, so daß sich folgende acht Kombinationen ergeben:

A. Kettenstich

1. auf Tüll;
2. „ Mousseline;
3. „ andern Geweben, roh
oder weiß;
4. „ andern Geweben, farbig;

B. Plattstich

5. auf Tüll;
6. „ Mousseline;
7. „ andern Geweben, roh
oder weiß;
8. „ andern Geweben, farbig.

Tüllstickereien mit Mousseline-Applikation sind als Tüll- und nicht als Mousseline-Stickereien zu deklarieren.

Gemäß diesem neuen Verfahren muß also vom 1. Januar 1889 an bei der Deklaration zur Freipaßabfertigung im Stickerei-Veredlungsverkehr außer dem Stoff (Tüll, Mousseline etc.) auch angegeben werden, ob derselbe zur Kettenstich- oder zur Plattstichstickerei bestimmt ist, also z. B. Tüll zur Kettenstichstickerei, Mousseline zur Plattstichstickerei; die Bezeichnung Tüll zur Grob- oder Feinstickerei ist unzulässig. Dieser Vorschrift widersprechende Deklarationen werden von den Zollstätten zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Bern, den 21. Dezember 1888.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Den Exporteuren und Spediteuren baumwollener Plattstichgewebe wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses infolge des Zusatzvertrags mit Deutschland vom 1. Januar 1889 an abgeändert werden wie folgt:

Alte Nummern.		Neue Nummern.
287 bis ²	Besatzartikel (bandes et entredeux)	287 bis ¹
287 bis ³	Andere Artikel	287 bis ²

Bern, den 20. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 14. November d. J. wird den Exporteuren und Spediteuren von Stickereien und Plattstichgeweben Folgendes bekannt gegeben :

1. Vom 1. Januar 1889 an werden auch **leinene, seidene und wollene Stickereien** in den neuen Deklarationsmodus einbezogen. Zu diesem Zwecke werden von den stat. Nummern 305 und 339 die Spitzen als Nr. 305 *a* und 339 *a* ausgeschieden, wie dies bei den seidenen bereits der Fall ist (Nr. 322 seidene Stickereien, Nr. 322 *a* seidene Spitzen).

2. Die mit der Bezeichnung **amtlich** (portofrei) versehenen Briefumschläge sollen den Firmastempel, resp. den aufgedruckten Namen der Firma enthalten.

Bern, den 26. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete Amtsstelle sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (Geschäftsbericht 1881 : Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Ueberkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32) daran zu erinnern, daß sämtliche nach Italien bestimmte civilstandsamtliche Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Christ-Simmener in Genf** ist infolge Ablebens der Firmainhaberin erloschen. Es wird deshalb die von derselben geleistete Kautio von Fr. 40,000 dem Eigenthümer der letztern auf Anfang November 1889 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die obengenannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 8. November 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:
Auswanderungswesen (Administrative Sektion).

Warnung.

Reproduzirt.

Zufolge neuester Mittheilungen sind nach Frankreich große Mengen **chilenischer und peruanischer silberner Fünffrankenstücke** eingeführt worden, deren Verbreitung auch in der Schweiz versucht werden dürfte.

Das Publikum wird vor Annahme **obgenannter Münzen**, sowie überhaupt vor Annahme der **mittel- und südamerikanischen**, der **spanischen und rumänischen Fünffrankenstücke** wiederholt dringend gewarnt, da dieselben in der Schweiz und in den übrigen

Staaten der lateinischen Münzkonvention keinen gesetzlichen Kurswerth und nach dem jetzigen Preis des Silbers höchstens einen Metallwerth von Fr. 3. 70 haben.

Bern, den 2. Februar 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Reproduzirt.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Landesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl zugesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens* 50 Exemplaren erforderlich (wo der deutsche und französische Text

existirt, 250 *deutsche* und 150 *französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 5, vom 12. Januar 1889.

Assekuranzen. Handelsregistereinträge. Bekanntmachungen. Einfuhr in den freien Verkehr im Dezember 1888 und 1887. Bundesrathsverhandlungen. Konsularbericht 1888 über Rumänien (Schluß. Oesterreichisch-rumänischer Handelsvertrag. Internationale Pferd- und Eselausstellung in Paris 1889. Geistiges Eigenthum. Freihäfen von Triest und Fiume. Oesterreichische Eisenbahnen. Personentaxe auf den Bodenseedampfern. Situation einer ausländischen Bank.

№ 6, vom 15. Januar 1889.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Emissionsbanken: Wochensituation; Notenzirkulation und gesetzliche Baarschaft in den Jahren 1881 bis 1888. Türkisch-italienischer Handelsvertrag. Handelsreisende in Schweden. Freihäfen von Triest und Fiume. Situation ausländischer Banken.

№ 7, vom 17. Januar 1889.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Zolltarifentscheide vom Dezember 1888. Bundesrathsverhandlungen. Pariser Weltausstellung 1889. Verzollung von Uhren in Spanien. Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. Strohausfuhr aus Oesterreich-Ungarn. Produzentenkartelle.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1889
Date	
Data	
Seite	137-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 245

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.